



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

04.12.1962 - Nr. 160 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 160

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. Dezember 1962

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 72) bedarf in zwei Punkten einer Änderung. In § 10 ist der Satz „Eine Übertragung von Gewinnbeträgen auf andere Wettbewerbe ist unzulässig“ zu streichen und in § 12 die Abgabe von 20 v. H. auf 21 v. H. zu erhöhen. Die zusätzlich aufkommenden Mittel sollen 10 Jahre hindurch zweckgebunden für die Sportförderung verwendet werden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung zu beschließen und die Vorlage gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln. Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben dem Entwurf in ihrer Sitzung am 28. November 1962 bzw. am 27. November 1962 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien.

v o m

Der Senat verkündet das folgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird der zweite Satz gestrichen.
2. Die Abgabe in § 12 wird von 20 v. H. auf 21 v. H. erhöht.

Artikel 2

Die durch die Erhöhung der Abgabe gemäß Artikel 1 Ziffer 2 aufkommenden Mittel werden auf die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ aufgeteilt. Sie sind zweckgebunden für die Sportförderung zu verwenden (§ 14 des Gesetzes).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 1. Januar 1972 außer Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Nach § 10 Satz 2 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 ist eine Übertragung der Gewinnbeträge auf andere Wettbewerbe unzulässig. Diese Bestimmung hat nur für den Fußballtoto Bedeutung. Sie soll verhindern, daß bei mehreren Spielausfällen innerhalb eines Wettbewerbs die gesamte Gewinnausschüttungssumme nicht zur Auszahlung kommt, weil die einzelnen Gewinnquoten zu niedrig sind (Gewinne unter 1,— DM werden nach den Teilnahmebedingungen einheitlich im gesamten Bundesgebiet nicht ausgezahlt).

Seinerzeit war davon ausgegangen worden, daß eine Übertragung der Gewinnbeträge auf einen anderen Wettbewerb nicht in Frage kommen könne, da sich der Personenkreis, der sich an diesem Wettbewerb beteiligt hat, anders zusammensetzt, als der nachfolgender Wettbewerbe. Somit würden bei einer Übertragung der Gewinnausschüttungssumme auf einen späteren Wettbewerb auch Wettbewerbsteilnehmer in den Genuß der doppelten Gewinnausschüttung kommen, die am früheren Wettbewerb nicht teilgenommen haben. Andererseits würden Teilnehmer, die an dem späteren Wettbewerb nicht teilnehmen, ihre Gewinnchance verlieren.

Durch eine entsprechende Änderung der Teilnahmebedingungen für den Fußballtoto, die an Stelle der ausgefallenen Spiele eine Ziehung vorsieht, ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden. Da Bremen das einzige Land ist, in dem die Übertragung der Gewinnausschüttung auf einen anderen Wettbewerb verboten ist und alle Bundesländer im Hinblick auf die gemeinsame Ausschüttung der Gewinnbeträge verlangen, daß nach einheitlichen Bestimmungen verfahren wird, erscheint es zweckmäßig, den gegenstandslos gewordenen Satz zu streichen.

Zu Artikel 1 Ziffer 2:

Nach der jetzigen Rechtslage wird von jeder abgeschlossenen Wette eine Abgabe in Höhe von 20 v. H. des Wetteinsatzes zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke abgeführt. Die Entwicklung des Zahlenlotos hat jedoch gezeigt, daß dieser Prozentsatz rückwirkend ab 1. Januar 1962 um 1 v. H. erhöht werden kann.

Zu Artikel 2:

Seit Jahren besteht in den Städten Bremen und Bremerhaven das Bedürfnis, zusätzliche sportliche Einrichtungen zu schaffen. Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit bieten, auf dem Gebiete des Sports Schwerpunktprogramme zu finanzieren.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz soll rückwirkend am 1. Januar 1962 in Kraft treten, damit das Förderungsprogramm so schnell wie möglich anlaufen kann. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rückwirkende Erhöhung der Abgabe bestehen nicht, da die Erhöhung der Abgabe nicht in einen abgeschlossenen Wirtschaftszeitraum eingreift.

Eine zeitlich unbegrenzte zusätzliche Förderung des Sports erscheint im Hinblick auf andere gleichfalls wichtige Gemeinschaftsaufgaben nicht vertretbar. Nach Ablauf von 10 Jahren wird erneut zu prüfen sein, ob evtl. auf anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Gebieten Schwerpunktprogramme zusätzlich gefördert werden sollen. Sollte dann eine neue Regelung nicht getroffen werden, unterliegen die durch die Abgabenerhöhung aufgebrachtten Mittel ab 1. Januar 1972 automatisch dem Verteilungsschlüssel nach §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes.